



Stiftungssatzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „**NABU-Stiftung Naturerbe NRW**“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Zwecke

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 bis 68) der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist
 - a) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes
 - b) Förderung der Volksbildung, um ökologisches Verständnis zu erreichen
 - c) Förderung von Wissenschaft und Forschung auf den unter § 2 (2) Nummer a) und b) genannten Gebieten.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere auf von der Stiftung eigens hierfür erworbenen, gepachteten oder verwalteten Flächen verfolgt durch
 - a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt,
 - b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 - c) den Aufbau und die Unterhaltung von Umweltbildungseinrichtungen wie Lehrpfaden, Informationszentren sowie die Erstellung von Publikationen,
 - d) die Durchführung und Unterstützung von Bachelor-, Master-, Doktor- und sonstigen Forschungsarbeiten, mit denen wissenschaftliche Grundlagen für die unter § 2 (3) Nummer a) bis c) genannten Tätigkeiten verbessert werden.

4. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, der Volksbildung und der Wissenschaft und Forschung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen und Stiftungsmittel

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Mit der Zustimmung der Stiftungsbehörde können ausnahmsweise bis zu 5% des Vorjahresbestandes des Vermögens in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der folgenden drei Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
3. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zugelassen, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
3. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu von Zuwender*innen oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von Erblasser*innen nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks vorgesehen sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
4. Keine Person darf durch nicht dem Zweck der Stiftung entsprechende Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) Vorstand
- b) Beirat
- c) Geschäftsführer

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen.

Der Vorstand des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (nachfolgend NABU NRW genannt) und der Landesrat des NABU NRW bestimmen für die Dauer von vier Jahren jeweils bis zu drei Mitglieder, von denen eins dem jeweiligen Organ angehören muss. Wiederbestellung ist zulässig. Als Nachweis der Bestellung dient der Aufsichtsbehörde gegen über eine Anzeige der Vertretungsberechtigten des NABU NRW.

Die Mitglieder des Vorstands der Stiftung wählen aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier Jahren die*den Vorsitzende*n und zwei Stellvertreter*innen. Wiederwahl ist zulässig.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands der Stiftung während der Amtszeit aus, benennt das entsendende Organ eine*n Nachfolger*in für den Rest der Amtszeit.
3. Eine Abberufung der vom Vorstand des NABU NRW bzw. dem Landesrat des NABU NRW bestimmten Vorstandsmitglieder durch diese Organe ist aus wichtigem Grund möglich. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Die*Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter*innen vertreten jeweils die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich alleine.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen der Stifter*innen aus. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung,
 - b) die Vermögensverwaltung,
 - c) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und Rechnungslegung,
 - d) die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit i. S. des Satzungszwecks,
 - f) Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung sowie Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.

Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

3. Der Vorstand berichtet der Landesvertreterversammlung des NABU-NRW im jährlichen Turnus über die Stiftungsarbeit.

§ 8 Beschlussfassung

1. Der Vorstand der Stiftung fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Der*die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung einer der Stellvertretenden lädt alle Vorstandsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens einmal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen zu einer Vorstandssitzung ein. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind, davon muss eines der Mitglieder Vorsitzende*r oder stellvertretende*r Vorsitzende*r sein.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden, ersatzweise die des für diese Sitzung zuständigen Stellvertretenden den Ausschlag.

2. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (schriftliches oder elektronisches Verfahren) gefasst werden. Dies ist zulässig in Fällen der Dringlichkeit, wenn eine Beratung und Abstimmung des Vorstandes im Rahmen des üblichen Beratungsganges und der üblichen Fristen nach dieser Satzung nicht möglich ist und in Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Pandemien mit Kontaktbeschränkungen. An der Entscheidung im Umlaufverfahren müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen. Für Abstimmungen im Umlaufverfahren sind den Mitgliedern des Vorstands der Beschlussvorschlag mit Beschlusstenor und der Begründung des Beschlusses schriftlich, per E-Mail oder mit Telefax an die letzte bekannte jeweilige Adresse von der*dem Vorsitzenden/Stellvertretenden zuzustellen.

Eine Vorstandssitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. als Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet die*der Vorsitzende/Stellvertretende. Weiteres kann in einer Nebenordnung geregelt werden.

§ 9 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen, dem Personen angehören, die den Stiftungszweck in besonderer Weise fördern. Der Beirat berät den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
2. Mitglieder des Beirats können abberufen werden. Diese Abberufung bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.

§ 10 Geschäftsjahr, Geschäftsführung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Geschäftsführer*in der Stiftung ist die oder der jeweilige angestellte Geschäftsführer*in des NABU NRW. Sie*Er führt die laufenden Geschäfte und ist dem Vorstand der Stiftung verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Seine Rechtsstellung ergibt sich aus § 30 BGB.
3. Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen. Der Vorstand kann die Stiftung durch eine*n Wirtschaftsprüfer*in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsmäßige Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen unter Erstellung eines Prüfberichts erstrecken. Der Prüfbericht ist der Stiftungsaufsicht vorzulegen
4. Der Vorstand prüft und beschließt die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 als Jahresbericht.

§ 11 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss des Vorstandes muss einstimmig gefasst werden. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 12 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es

nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Beschlüsse zur Auflösung bzw. zum Zusammenschluss müssen einstimmig gefasst werden. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den NABU NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

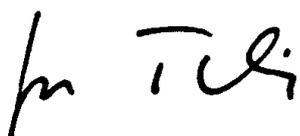
§ 15 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten.

**beschlossen im Rahmen der LVV in Jülich am 30.03.2003,
ergänzt durch den Vorstand am 31.01.2004**



Düsseldorf, 18. Februar 2004
Josef Tumbrinck, Landesvorsitzender

**Geändert durch den Vorstand (§6)
in der Vorstandssitzung der NABU-Stiftung Naturerbe NRW,
am 17. September 2014.**

(J. Jabl)

Düsseldorf, 17. September 2014
Dr. Anke Valentin, Vorstandsvorsitzende NABU-Stiftung Naturerbe NRW

**Geändert durch den Vorstand (§6, §8)
in der Vorstandssitzung der NABU-Stiftung Naturerbe NRW,
am 19. November 2022.**

Düsseldorf, 19. November 2022
Christian Chwallek, Vorstandsvorsitzender NABU-Stiftung Naturerbe NRW